

Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mandik GmbH – Lüftungsgeräte AHU

Die nachfolgenden Bedingungen finden zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen insofern Anwendung, soweit im Vertrag eine Inbetriebnahme und/oder ein Einbau/Montage von Lüftungsanlagen vereinbart wurde.

I. Vergütung, Angebot, Vertragsinhalt

1. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
2. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
Für die über 10 v. H. hinausragenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Kunde nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.
3. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
4. Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen der Mandik GmbH vom Kunden selbst übernommen (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so hat, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Kunde die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
5. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Kunden die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor der Ausführung zu treffen.
6. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Mandik GmbH Anspruch auf besondere Vergütung. Die Mandik GmbH muss jedoch den Anspruch dem Kunden ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistung beginnt.
7. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert.
8. Verlangt der Kunde Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die die Mandik GmbH nach dem Vertrag oder der Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat der Kunde sie zu vergüten.

II. Planung des Einbaus

1. Die für die Planung und Ausführung nötigen Unterlagen sind der Mandik GmbH unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen hat der Kunde zu gewährleisten.
3. Die vom Kunden für die Planung zur Verfügung gestellten Bestandsaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für die Mandik GmbH maßgebend. Jedoch hat diese die Unterlagen, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Kunden auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
4. Etwaige Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die die Mandik GmbH nach dem Vertrag zu beschaffen hat, sind dem Kunden nach Aufforderung in entsprechender Sprache rechtzeitig vorzulegen.

III. Inbetriebnahme von Anlagen

1. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die Mandik GmbH und deren Erfüllungsgehilfen.
2. Bei geplanten Inbetriebnahmen oder vorab abgesprochenen Leistungen die von Mandik umgesetzt werden, hat der Kunde rechtzeitig und auf seine Kosten die für die von der Mandik GmbH durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall hat der Kunde insbesondere Sorge zu tragen, dass
 - a) der Grund dafür ist, dass wir nur Inbetriebnahmen bei den Lüftungsgeräten und bei Mängelrügen/Beanstandungen an den Anlagen Leistungen umsetzen – keine Montage, diese von Anlagenbauern/Montagefirmen – kundenseitig abgeklärt,
 - b) Anfahrwege und Montageplatz geebnet, tragfähig, befestigt und geräumt sind,
 - c) alle sonstige Vorarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass wir unsere Arbeiten unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung durchführen können,
 - d) am Montageort sämtliche erforderlichen Anschlüsse vorhanden und ggf. ausreichende Heizung und Beleuchtung gewährleistet sind,
 - e) sich die für eine Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und die zur Montage und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Einrichtungen wie Feldschmieden und Hebevorrichtungen sowie sonstige erforderlichen Unterlagen etc. in ausreichender Menge und Anzahl vorhanden sind,
 - f) ausreichend große, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Anlagenteilen, Werkzeugen und Material sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unsere Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
 - g) ggf. erforderliche Hilfspersonen bereitstehen.

3. Verzögert sich die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle, die die Mandik GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Insoweit entstehende Wartezeiten hat der Kunde in angemessenem Umfang zu vergüten.
4. Der Kunde hat unseren Mitarbeitern und sonstigen von der Mandik GmbH beauftragten Personen die geleistete Arbeitszeit/ Tätigkeit durch Unterschrift des Serviceprotokolls zu bescheinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so werden der Abrechnung unsere Aufzeichnungen zugrunde gelegt.
5. Schuldet die Mandik GmbH nach dem Vertrag eine Inbetriebnahme, so werden die installierten Anlagen nach der Montage und Absprache mit der Mandik GmbH einreguliert und das Bedienungspersonal des Kunden mit der fachgerechten Bedienung vertraut gemacht. Die für die Einregulierung erforderlichen Termine werden mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zu diesen Terminen Wasser-, ggf. Kältemittel-, Dampf-, Glykolanschlüsse und Elektroinstallation fachgerecht verlegt und betriebsbereit sind. Nach beendeter Einregulierung und Einweisung hat der Kunde die ordnungsgemäße Fertigstellung der geschuldeten Arbeiten schriftlich zu bestätigen; etwaige Beanstandungen sowie nachträgliche Sonderwünsche werden in ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen und werden bei Übereinkunft Vertragsbestandteil.